



## Formblatt SB 1

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Schul- und Sportamt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Telefonnummern für evtl. Rückfragen:  
Bereich SGH.: (03464) 535 3205  
Bereich EIL: (03464) 535 3206  
Bereich HET: (03464) 535 3207

Eingegangen am:

### Antrag auf Aufnahme in die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr . . . . . / . . . . .

- für die Primarstufe (Klasse 1 - 4)
- für die Sekundarstufe I (Klasse 5-10)
- für das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ)
- für das erste Jahr der Berufsfachschule (BFS), die keinen Realschulabschluss voraussetzt auf der Grundlage von § 71 (2) Schulgesetz LSA (SchulG LSA) i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld -Südharz (2019) in der derzeit gültigen Fassung

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig) \_\_\_\_\_

Anschrift:  
(Hauptwohnsitz) \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort, Ortsteil

Anschrift der Schule: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Beförderungsart:  Bus  Bahn

Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Schul- und Sportamt mitzuteilen und den Fahrschein sofort zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die o. g. Schule verlassen wird oder sich der Wohnsitz ändert. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/de/datenschutz.html> und zur Einsichtnahme im Schul- und Sportamt, Rud.-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen. Die Angaben gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten an das vom Landkreis Mansfeld-Südharz beauftragte Verkehrsunternehmen weitergeleitet und verarbeitet werden, um die Ausstellung des Schülerfahrausweises vornehmen zu können.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers bzw.  
der gesetzl. Vertreterin, des gesetzl. Vertreters

Bestätigung der Schule: Die vorgenannten Angaben werden bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum Stempel und Unterschrift der Schule

#### Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

#### Kontaktdaten:

Tel.: 03464 535 - 0  
Fax: 03464 535 - 3190

E-Mail: [landkreis@lkmsh.de](mailto:landkreis@lkmsh.de)  
Web: [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

#### Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr  
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Hinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus und unterschreiben Sie ihn. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Stempel und Unterschrift bestätigen.

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,

2. des Berufsvorbereitungsjahres und

3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) befördert der Landkreis die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zur nächstgelegenen Schule der von Ihnen gewählten Schulform oder erstattet ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg (einfache Wegstrecke):

2.1. für Schüler der Primarstufe (1.-4.-Klasse) mehr als 2 km

2.2. für Schüler der Sekundarstufe I (5.-10.Klasse) mehr als 3 km

2.3. für Schüler des BVJ und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) gehört mehr als 4,5 km beträgt.

Nach § 1 Abs. 5 der o. g. Satzung wird die Mindestentfernung vom Eingang des Wohngrundstückes des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des jeweiligen Schulgrundstückes bzw. vom Eingang des Wohngrundstückes bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltstelle ermittelt. Es ist der kürzeste, öffentliche und sichere Schulweg anzunehmen.

Lt. § 2 Abs.1 der o. g. Satzung gelten die Mindestentfernungen nicht, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die Gefahren müssen über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.

Gem. § 5 Abs.1 der o. g. Satzung hat der Schüler das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Lt. § 7 Abs. 1 der o. g. Satzung ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform.